

Az.: KVwG 2/2010

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Erteilung der Vokation
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (PKH)

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 24. Juni 2010

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und der Prozesskostenhilfeantrag werden abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, wonach die Antragsgegnerin vorläufig verpflichtet wird, dem Antragsteller die Vokation zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an den Schulen im Bereich der Antragsgegnerin zu erteilen, ist unbegründet.

Nach § 33 Abs. 1 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes (KVwGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 33 Abs. 2 KVwGG, § 123 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung, § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Der Antragsteller dürfte keinen Anspruch auf Erteilung der Vokation haben (§ 58 Abs. 4 KVwGG).

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Rechtsverordnung über die Vokation für den evangelischen Religionsunterricht an Schulen im Freistaat Sachsen (Vokationsordnung) vom 15. Juni 1993 wird die Vokation für Lehrer ausgesprochen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören, ihre Grundsätze vertreten und geeignet sind, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht zwar kein Anspruch auf Erteilung der Vokation, aber ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vokation. Dies ergibt sich jedenfalls aus der Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 Vokationsordnung, wonach

eine Teilnahme an einer Einführungstagung keinen Anspruch auf eine Vokation begründet. Wenn dies schon nach Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung gilt, kann ein Anspruch erst recht nicht ohne die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bestehen.

Hier dürften schon die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Satz 2 Vokationsordnung nicht vorliegen. Der Antragsteller gehört zwar als Glied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche einer Gliedkirche der EKD an. Außerdem dürfte er geeignet sein, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten. Nach § 2 Vokationsordnung liegt diese Eignung nämlich - wohl unwiderlegbar - vor, wenn der Lehrer die Staatsprüfungen für das Lehrfach Evangelische Religion bestanden hat; dies ist beim Antragsteller der Fall. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Vokationsordnung ist daneben jedoch weitere Voraussetzung für die Erteilung der Vokation, dass der Lehrer die Grundsätze der EKD vertritt. Dafür bestehen nach Aktenlage keine hinreichenden Anhaltspunkte. Nach den eigenen Bekundungen des Antragstellers in seiner Glaubensbiographie aus dem Jahre 2008 sah er jedenfalls damals seine geistliche Heimat und seine geistlichen Wurzeln in der X.-Gemeinde einer Frei- und nicht einer der EKD angehörenden Kirche. Dass dies inzwischen nicht mehr so ist, trägt er selbst nicht vor. Allein aus dem Umstand, dass er die Gottesdienste der Martin-Luther-Kirche regelmäßig besucht, ihm von dort tätigen Pfarrern bescheinigt wird, sich mit dem christlichen Glauben zu identifizieren, und seine Erklärung, die Arbeit der EKD als wertvoll und notwendig zu betrachten und sie zu achten, ergibt sich nicht, dass sein Glauben nicht (mehr) freikirchlichen Grundsätzen, sondern den Grundsätzen der EKD entspricht. Angesichts dessen und als Darlegungspflichtiger für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Vokation wäre es indes Sache des Antragstellers gewesen, substantiiert darzulegen, dass er sich von seiner freikirchlichen Prägung entfernt hat, dass und weshalb diese den Grundsätzen der EKD nicht widerspricht oder dass und aus welchen anderen Gründen die Antragsgegnerin davon ausgehen muss, dass er diese Grundsätze vertreten wird. Dies hat er jedoch nicht getan.

2. Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das einstweilige Rechtsschutzverfahren ist ebenfalls abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet aus den dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg (§ 72 Abs. 3 KVwGG).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 72 Abs. 6, § 75 KVwGG, §§ 63, 52 Gerichtskostengesetz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 2, § 72 Abs. 8 KVwGG).